

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 44

Rubrik: Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR: Jean HENNARD

N° 44

DIRECTION, REDACTION, ADMINISTRATION: TERREAUX 27 LAUSANNE

Abonnement: 1 an, 6 Fr. Chêq. post. 11 3673

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: Theaterstr. 3, ZÜRICH

Wünsche des Theaterbesitzers für die neue Spielzeit

Die vergangene Spielzeit war in mancherlei Hinsicht reich an Enttäuschungen für alle am Lichtspielgewerbe Beteiligten...

Überall dürfte die gleiche Erscheinung wahrgenommen worden sein, dass die Lichtspieltheaterbesucher zahlenmässig stark zurückgegangen und auf billigere Plätze abgewandert sind...

Worüber beklagt sich das Publikum in der Hauptsache? Zunächst ist es mal der Mangel an Abwechslung, was sich sowohl auf die Wahl der Stoffe als auch auf die der Hauptdarsteller bezieht...

Ein Schmerzkind aller Theaterbesitzer ist das Beiprogramm. Kurzfilme sind nicht, jeder-mans Geschmack, denn die Zahl derer ist beträchtlich, die sich im Kino nicht schulmeisterhaft belehren lassen wollen...

Seitdem in vielen Ländern das Zweischlagersystem aufgehoben worden ist, wodurch die Produzenten die Zahl der herzustellenden Filme reduzieren können, heisst die Lösung: weniger, dafür bessere Filme.

Auf Kosten der hohen Gagen, Lizenzabgaben, Ateliermieten usw. geht die Qualität. Nur zwei oder drei ganz grosse Produzenten, die das Wettrennen um die besten Kräfte vermöge vielstelliger Checks siegreich bestanden, sind heute noch in der Lage, Grossfilme herzustellen...

Aber mit einem Verbot des Blindbuchs allein wäre es ja auch nicht getan, denn kein Produzent und Verleiher würde dem Theaterbesitzer gestatten können, sich aus den Filmen seiner Produktion die «Rosinen» herauszuspielen...

Produzenten und Verleiher müssen sich darüber klar sein, dass auf diese Weise etwas geschehen muss, was ja auch nur im eigenen Interesse liegt, denn es gilt überall, dass durch die grosse Zahl der Versager stark erschütterte Vertrauen des Publikums nach und nach zurück-zugewinnen.

Sitzungs-Berichte

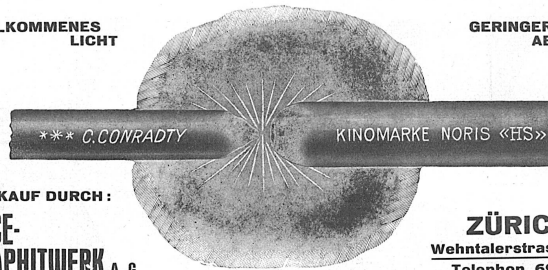
Vorstands-Sitzung vom 29. Juni 1936

1. Besprechung mit Vertretern des Schweizer Schul- und Volkskinos. In zweistündiger Konferenz wird von neuem versucht, die im Interessenvertrag vorgesehenen Verhandlungen einem Ende entgegenzuführen.

C. CONRADT'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

GERINGER ABRAND



VERKAUF DURCH: CECE-GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH Wehntalstrasse 600 Telefon 69.122

Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Mitglieder-Versammlung vom 11. Juni 1936

1. Verletzung der Preis-Konvention vom 20. Juli 1935: Das Sekretariat unterbreitet der Versammlung eine Klage gegen ein Zürcher Gross-theater, das an den Kaufmännischen Verein Zürich Abonnement zwecks Weiterverkaufs der einzelnen Billette an die Mitglieder des K.V. abgegeben hat.

2. Vom Sekretariat wurde Klage eingereicht gegen die beiden Firmen Emekalifilmgesellschaft, Zürich und Etna-Film Co. A.-G., Luzern, die sich einer Verletzung der Karenzfrist von drei Monaten, wie sie für die Belieferung der Zweitauf-führungstheater vorgesehen ist, schuldig gemacht haben.

3. Gesetz für patentpflichtige Gewerbe: Sekretär Lang berichtet kurz über den gegenwärtigen Stand der Beratungen im Zürcher Kantonsrat. Im Entwurf des Gesetzes waren Patentsummen von Fr. 100.- bis Fr. 600.- pro Monat vorgesehen, währenddem das Minimum bis heute Fr. 5.- betrug.

4. Die Versammlung behandelt noch fünf interne Angelegenheiten und schliesst die Sitzung um 18 Uhr.

Mitglieder-Versammlung vom 26. Juni 1936

1. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung wird provisorisch auf den 10. Juli angesetzt.

2. Das Sekretariat beantragt zur Wiederbelebung des Geschäftsganges für eine beschränkte Zeit die Einführung eines sog. «Gratisabonnements». Die Ansichten über diese Anregung sind verschieden und es wird nach eingehender Diskussion beschlossen, diese an der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln.

3. Tarifvertrag: Die sich seit bald einem Jahre hinziehenden Verhandlungen über die Abänderung des bestehenden Tarifvertrages haben bis heute zu keiner Einigung geführt. Auftrags-gemäss hat das Sekretariat dem V.H.T.L. vorgeschlagen, die Angelegenheit dem Einigungsamt zu unterbreiten.

4. Es werden noch weitere sechs Traktanden, die zu eingehenden Diskussionen Anlass geben, behandelt.

- 2. Ein Aufnahmegeräusch von W. Zuppinger, Zürich, für das Casino in Schwyz wird abgelehnt. 3. Dem Basler Verband wird an die Aktionskosten gegen die Erhöhung der Billettesteuer, die erfreulicherweise vom Volke in der Abstimmung verworfen wurde, ein Beitrag von Fr. 300.- bewilligt.

- 5. Ebenso sanktioniert der Vorstand einen entsprechenden Beschluss betreffend die Regelung der Eintrittspreise in den Berner Lichtspieltheatern, wo die Preise durch die Inkraftsetzung der neuen kantonalen Billettesteuer eine doppelte Belastung erfahren und dadurch erhöht werden müssen.

- 6. Mit Genugtuung wird davon Kenntnis genommen, dass der Rekurs betreffend das Kinoprojekt an der Aarberggasse in Bern auch vom Regierungsrat abgewiesen und unsere Bemühungen also nicht umsonst waren.

- 7. Weitere interne Angelegenheiten beschäftigen den Vorstand bis 13 Uhr.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 29. Juni 1936

1. Die Vertreter des S.L.V. nehmen davon Kenntnis, dass die in einer Kommissions-Sitzung ausgearbeiteten Änderungen des Interessentvertrages und des Film-Mietvertrages einer im September stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung des F.V.V. zur Sanktion unterbreitet werden sollen.

2. Klage des S.L.V. gegen Unartiso S. A., Genf, wegen Verwendung unstatthafter Mietvertragsformulare: Es hat sich herausgestellt, dass die Unartiso für ihre Abschlüsse in der deutschen Schweiz durchwegs die französischen Formulare verwendet, wie sie für die welsche Schweiz gelten, verwendet und sich dadurch der Verletzung von Art. 12 des L.V. schuldig gemacht hat und dadurch auch die Rechtslage der Vertragspartner kompliziert.

3. Klage des S.L.V. gegen Ideal-Films S. A., Genf, betreffend Abschlüsse mit Cinéma Cosmos, Zürich: Herr Burstein kann sich restlos darüber ausweisen, dass die in Frage stehenden Abschlüsse vor Inkrafttreten des Interessentvertrages erfolgt sind und diese infolge der Ferien vorsehentlich beim F.V.V. zu spät gemeldet wurden.

4. Klage gegen Affalim, Bern, betr. «Der Schwur des Armas Bekius»: Die Anwesenden nehmen von den schriftlichen Erklärungen des Angeklagten Kenntnis und beschliessen, die Klage nicht weiter zu verfolgen.

5. Klage des S.L.V. gegen Metro-Goldwyn-Mayer S. A., Zürich, betreffend Verwendung unstatthafter Mietvertragsformulare: Entgegen den Bestimmungen des Interessentvertrages verwendet die Metro immer noch ihre früheren Vertragsformulare mit eigenen, den offiziellen Vertragsbestimmungen zuwiderlaufenden «Besonderen Bedingungen». Der S.L.V. kann dieses Vorgehen keinesfalls mehr dulden und besteht darauf, dass zum mindesten die gegenwärtigen Verträge ausdrücklich durch einen Aufdruck den offiziellen Bedingungen unterstellt werden.

6. Weitere, interne Verbandsangelegenheiten beschäftigen das gemeinsame Bureau bis abends 18 Uhr.